

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BEBAUUNGSPLAN

„SCHLOSS UND PARK DAMMSMÜHLE“

GEMEINDE WANDLITZ, LK BARNIM

FFH-VORPRÜFUNG

FÜR DAS FFH-GEBIET

„TEGELER FLIESSTAL“ (DE 3346304)

**„EXEMPLAR FÜR DIE ERNEUTE TRÄGER- UND
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG VOM 8. JANUAR BIS 28. JANUAR
2024“**

STAND 01.10.2021

AUFTRAGGEBER

Projekt Schloss Dammsmühle GmbH
Französische Straße 47
10117 Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITUNG

M. Sc. J. Bobertz

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile	5
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	5
2.3	Verwendete Quellen.....	7
2.4	Überblick über die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	7
2.5	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	8
2.6	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	8
2.7	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	8
3	Charakteristik des Vorhabens	8
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse	10
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	10
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	11
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	11
4	Detailliert untersuchter Bereich.....	12
4.1	Relevanzprüfung für die Lebensraumtypen und Arten	12
4.2	Durchgeführte Untersuchungen und Datenlücken	21
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen	21
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	21
5.2	Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	22
5.3	Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH Richtlinie	22
5.4	Beeinträchtigung zusätzlich benannter Arten nach NSG-Verordnung	22
6	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	22
7	Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen.....	23
8	Gesamtübersicht der Beeinträchtigungen.....	23
9	Zusammenfassung.....	24
10	Quellen.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Lage des UG zum FFH-Gebiet	5
Abbildung 2: FFH-LRT angrenzend an das Plangebiet, aufgenommen 2020; hier relevant LRT 91E0 und LRT 9110, Lage Untersuchungsgebiet circa dargestellt	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen (FFH-RL, Anhang I)	7
Tabelle 2: Arten (FFH-RL, Anhang II)	8
Tabelle 3: Relevanzprüfung für Lebensraumtypen Anhang I gem. (BfN 2006) bzw. MUGV (2012)	13
Tabelle 4: Relevanzprüfung Arten Anhang II der FFH Richtlinie	15
Tabelle 5: Relevanzprüfung für Arten Anhang II der FFH-RL	16
Tabelle 6: Relevanzprüfung für zusätzlich benannte Arten nach NSG-Verordnung	19
Tabelle 7: Gesamtübersicht der Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE3346304). Das Gebiet umschließt u.a. den gesamten Mühlenbecker See einschließlich großer Bereiche, die an dessen Nordost-Ost- und Südostufer angrenzen. Es reicht aus Südwesten an die aktuelle Bebauung (Schlossruine mit dazugehörigen Nebenbauten) heran und wird nördlich des Schlosses um den Mühlenteich herum zu dessen Ostufer fortgeführt, wo es dem weiteren Verlauf des Tegeler Fließes folgt.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes ist nicht flurstücksscharf. Aus diesem Grund wird nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Grenze im Gelände festgemacht und somit nunmehr die Straße als Schutzgebietsgrenze angesehen. Das Schutzgebiet ragt somit nicht in das Plangebiet hinein.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. In der FFH-Vorprüfung ist die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festzustellen. Nur wenn das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt, kann auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) verzichtet werden.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu überprüfen, ob die Realisierung des Bebauungsplans „Schloss und Park Dammsmühle“ zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ führen kann.

2 Das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

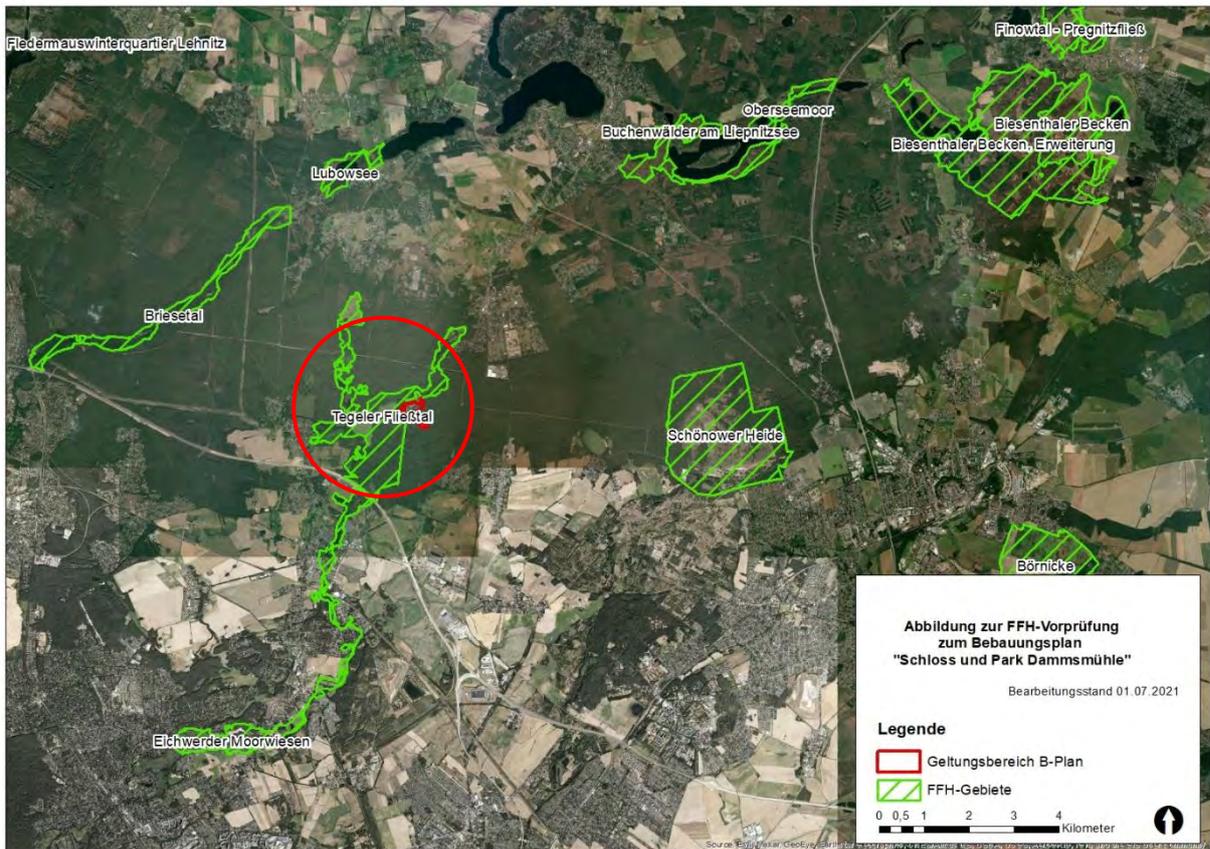


Abbildung 1: Übersicht der Lage des UG zum FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346304) erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt 453,33 ha und befindet sich zum Teil in Berlin (Bezirke Pankow und Reinickendorf) und in Brandenburg (Landkreise Barnim und Oberhavel).

Die Abgrenzung des Schutzgebietes ist nicht flurstücksscharf. Aus diesem Grund wird nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Grenze im Gelände festgemacht und somit nunmehr die Straße als Schutzgebietsgrenze angesehen. Das Schutzgebiet ragt somit nicht in das Plangebiet hinein.

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE3346304). Das Gebiet umschließt u.a. den gesamten Mühlenbecker See einschließlich großer Bereiche, die an dessen Nordost-Ost- und Südostufer angrenzen. Es reicht aus Südwesten an die aktuelle Bebauung (Schlossruine mit dazugehörigen Nebenbauten) heran und wird nördlich des Schlosses um den Mühlenteich herum zu dessen Ostufer fortgeführt, wo es dem weiteren Verlauf des Tegeler Fließes folgt.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ leiten sich, nach Rücksprache mit dem Naturpark Barnim, aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ ab.

Als Schutzzweck werden hier folgende Eckpunkte angegeben:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Biotopvielfalt des Fließtales mit dem Tegeler Fließ als ökologisch durchgängiges Fließgewässer sowie der Stillgewässer, einschließlich ihrer angrenzenden Gehölzauen, Ufer- und Verlandungszonen, Waldmoore, Quellen, Quellbäche und -moore, Nass- und Feuchtwiesen, Bruchwälder, naturnahen Laubmischwälder sowie Trockenhänge;
2. die Erhaltung und Entwicklung
 - a. als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen und -weiden, Unterwasserflora, Schwimmblattgesellschaften, Röhrichte, Bruch- und Saumgesellschaften sowie Trockenrasen,
 - b. als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere lebensraumtypischer Säugetierarten sowie zahlreicher Arten der Amphibien, Reptilien, Fische, Weichtiere, Libellen, Käfer und Schmetterlinge sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet zum Teil seltener Greif- und Schreitvögel, Wasser-, Wiesen- und Singvogelarten;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Mondraute (*Botrychium lunaria*), Sumpfschwertel (*Calla palustris*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) und Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*);
5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder, insbesondere der grundwassernahen und fließgewässerbegleitenden Niederungswälder und der angrenzenden Rotbuchenwälder;
6. die Erhaltung und Entwicklung der Moorkörper in ihrer Funktion als Wasserspeicher und als Lebensräume für charakteristische Tier- und Pflanzenarten durch Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes;
7. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere für die Ökosystemforschung;
8. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Tegeler Fließtales;
9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundsystems „Tegeler Fließtal“.

Bezüglich der Unterschutzstellung macht die Verordnung nachfolgende Angaben:

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Tegeler Fließtal“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) und Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

2.3 Verwendete Quellen

Die Erstellung der FFH-Vorprüfung basiert auf nachfolgend aufgeführten Datengrundlagen:

- Standard-Datenbogen Tegeler Fließtal, aktualisiert 04/2015
- Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Barnim, Planungsraum K: Tegeler Fließ, Stand 11/2007
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“
- Eigene Erhebungen (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020)

Die Daten sind für eine Wirkprognose und eine Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausreichend. Weitere Literaturangaben sind dem Kapitel 10 ff (Quellen) zu entnehmen.

2.4 Überblick über die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ werden im Standarddatenbogen benannt.

Tabelle 1: Lebensraumtypen (FFH-RL, Anhang I)

Natura-2000-Code	Lebensraumtyp
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)

trias

Planungsgruppe

6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

2.5 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG für das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ werden im Standarddatenbogen folgende benannt:

Tabelle 2: Arten (FFH-RL, Anhang II)

Gruppe	Artenname	
Fische	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Säugetier	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Fische	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Fische	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>

2.6 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es liegt ein Managementplan für das FFH-Gebiet vor.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 10 km. Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Eichwerder Moorwiesen“. In der näheren Umgebung befinden sich mit mindestens 2 km Abstand außerdem die FFH-Gebiete „Briesetal“, „Lubowsee“, „Buchenwälder am Liepnitzsee“ sowie die „Schönower Heide“.

Das nächste SPA-Gebiet („Obere Havelniederung“) befindet sich etwa 6 km nördlich des Untersuchungsgebietes.

3 Charakteristik des Vorhabens

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die folgende Vorhabensbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan entnommen (BÜRO PULKENAT 2021, Stand 24.06.2021).

Die Gemeindevertretung Wandlitz hat am 05.12.2019 auf Antrag der „Projekt Schloss Dammsmühle GmbH“ die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schloss und Park Dammsmühle“, Flur 12, Gemarkung Schönwalde beschlossen (Vorlage BV-GV/2019-0065).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

1. Instandsetzung des Schlosses Dammsmühle und Nutzung als Restaurant, Bibliothek und für Beherbergung.

Planungsgruppe

2. Instandsetzung der denkmalgeschützten Parkanlage.
3. Errichtung von Bauten für eine Freizeit- und Erholungsanlage auf dem Gelände des ehemaligen Küchengartens mit Wellnessgebäude (Spa), Dreiseithof mit Gastronomie, Hofladen, Hotel, Cottages.
4. Errichtung einer Stellplatzanlage außerhalb der Parkanlage auf einem ehemaligen Technikstützpunkt an der Gewerbestraße.
5. Nutzung des ehemaligen Technikstützpunktes im Südosten für Hotellogistik.

Die Gemeindevertretung Wandlitz hat am 27.05.2021 die Änderung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes „Schloss und Park Dammsmühle“, Flur 12, Gemarkung Schönwalde beschlossen (Vorlage BV-GV/2021-0332).

Die Wiederherstellung und Erhaltung des überregional bedeutsamen Denkmals „Schloss und Park Dammsmühle“ ist für die Gemeinde Wandlitz ein wichtiges städtebauliches Ziel, das mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist.

Vor allem die dauerhafte Erhaltung der großflächigen Anlage setzt ein Nutzungskonzept voraus, das die denkmalschutzrechtlichen Belange erfüllt, sich verträglich in die Parkanlage einfügt, die naturschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt und die für die Pflege und Unterhaltung des Denkmals notwendigen finanziellen Mittel erwirtschaften kann.

Mit dem Bebauungsplan soll der Zweck erreicht werden, die räumlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hotelanlage der Kategorie „4-Sterne Plus“ mit einer hohen Qualität des städtebaulichen und architektonischen Konzeptes zu schaffen.

Die geplante Nutzung ist nicht mit einem der bereits in der Gemeinde Wandlitz bestehenden Hotels vergleichbar. Es soll eine Hotelanlage mit einer Hotelkapazität von 296 Betten, gastronomischem Angebot, Bibliothek, einem Spa und geeigneten Freizeitangeboten in Verbindung mit der Natur und dem Gartendenkmal entstehen, die auf dem Gedanken der Nachhaltigkeit und der Unterstützung der regionalen Wirtschaft basiert. Sie soll ein Ort der Entspannung für Stadtlücker sein, aber auch ein attraktives Angebot für die Einwohner in der Region werden. Events spielen eine untergeordnete Rolle. Große Events mit z.B. mehr als 1.000 Menschen sollen ausgeschlossen werden.

Die Qualität der Dienstleistungen hat für das Vorhaben eine sehr große Bedeutung. Um diese zu gewährleisten, ist eine Wirtschaftlichkeit des Projektes erforderlich, was eine entsprechende Größe/Bettenzahl der Anlage bedingt.

Da sich die geplante Nutzung in eine denkmalgeschützte Parkanlage einfügen muss, ist die Planung von Teilflächen sinnvoll, die teilweise räumlich getrennt sind und, gemäß der Planungsziele, unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte/-ausprägungen aufweisen und sich im Maß der baulichen Nutzung unterscheiden.

Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine Hotel- und Freizeitanlage sollen Eingriffe in den Landschaftspark vermieden werden. Die vorgesehenen Sondergebiete SO 2 bis SO 4 befinden sich ausschließlich auf Flächen, die bereits früher baulich/wirtschaftlich genutzt wurden und nicht Teil des eigentlichen Landschaftsparks waren/sind. Das Sondergebiet SO 1 umfasst das denkmalgeschützte Schloss und sein unmittelbares Umfeld.

Die Realisierung einer Hotel- und Freizeitanlage muss gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Wandlitz eine entsprechende Zahl an Stell- und Abstellplätzen nachweisen, die sich an diesem

Planungsgruppe

Standort verstärkt durch den von den Gästen verursachten Individualverkehr begründen. Um das Verkehrsaufkommen durch private PKW zu reduzieren, wird die Einrichtung eines Shuttleverkehrs (möglichst mit Elektrofahrzeugen) zwischen Dammsmühle und dem Bahnhof Schönwalde geprüft.

Da in der denkmalgeschützten Anlage keine geeigneten Flächen für eine große Zahl von Stellplätzen zur Verfügung stehen, sieht der B-Plan für den ruhenden Verkehr und Teile der Hotellogistik eine Fläche südlich der denkmalgeschützten Parkanlage (ehemaliger Technikstützpunkt) vor. Zwischen diesem Standort und dem Park ist eine Fußwegeverbindung vorgesehen.

Die Freiflächen innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 4 sollen die sie umgebende Parkanlage gestalterisch einbeziehen bzw. Bezüge zur früheren Nutzung (großer Obst-/Küchengarten) aufgreifen.

Mit dem Konzept werden die historischen Nutzungsvarianten von Dammsmühle als gestaltete Parkanlage, Ausflugsziel mit gastronomischem Angebot für verschiedene Gesellschaftskreise und als Gästehaus aufgegriffen und zusammengeführt.

Stadtplanerisch soll mit der Nutzungsbeschränkung „Hotel / Freizeiteinrichtung“ das Entstehen einer Splittersiedlung in Dammsmühle verhindert werden.

3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Folgenden werden die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens möglichen Wirkungen erläutert. Es wird dargestellt, welchen Wirkraum die prognostizierten Beeinträchtigungen einnehmen. Es werden die Wirkfaktoren gemäß dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) einbezogen.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen beschreiben die Wirkungen, die sich i.d.R. durch den notwendigen Baustellenbetrieb ergeben. Wirkungen dieser Art sind temporär.

Im Rahmen des Vorhabens ist keine baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Baustelleneinrichtungen werden außerhalb des FFH-Gebietes geplant.

Der Wirkraum der folgenden baubedingten Wirkfaktoren besteht aus dem Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Flächen.

W1: Akustische Reize (Schall), baubedingt

Akustische Signale als Schallereignisse können bau- oder rückbaubedingt auftreten. In diesem Falle sind sie nur temporär, können aber bspw. auch Rammungen in sehr hoher Intensität auftreten. Akustische Reize können zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen.

W2: Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), baubedingt

Baubedingt und somit temporär können visuell wahrnehmbare Reize auftreten, beispielsweise in Form von Bewegung oder Reflektionen. Die Störwirkung äußert sich bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen.

W3: Licht, baubedingt

Eine Störung von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung kann von technischen Lichtquellen ausgelöst werden. Auch eine Anlockwirkung von bspw. Insekten ist hierunter zu fassen. Folgen können zum Einen Irritation, Schreckreaktion und Meidung und zum Anderen, im Falle der Anlockwirkung, Verletzung oder Tötung durch Kollision sein. Baubedingte Störungen durch Licht sind temporär und betreffen nachtaktive Arten.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch das Bauwerk ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend.

Der Geltungsbereich und somit auch die Baufelder befinden sich nicht innerhalb des FFH-Gebietes. Es werden keine Flächen in Anspruch genommen.

Der Wirkraum der folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren besteht aus dem Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Flächen.

W4: Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), anlagebedingt

Durch die Veränderung von Strukturen (z.B. durch Bauwerke) kann es anlagebedingt zu visuell wahrnehmbaren Reizen kommen. Diese sind von dauerhafter Natur. Die Störwirkung kann sich bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen äußern.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch den Betrieb ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend.

Der Wirkraum der folgenden betriebsbedingten Wirkfaktoren besteht aus dem Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Flächen.

W5: Akustische Reize (Schall), betriebsbedingt

Akustische Signale können betriebsbedingt auftreten. Sie sind zumeist dauerhaft. Akustische Reize können zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen.

W6: Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), betriebsbedingt

Betriebsbedingt und somit möglicherweise dauerhaft oder immer wieder auftretend können visuell wahrnehmbare Reize bspw. in Form von Bewegung oder Reflektionen auftreten. Die Störwirkung äußert sich bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen.

W7: Licht, betriebsbedingt

Eine Störung von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung kann von technischen Lichtquellen ausgelöst werden. Auch eine Anlockwirkung von bspw. Insekten ist hierunter zu fassen. Folgen können zum Einen Irritation, Schreckreaktion und Meidung und zum Anderen, im Falle der Anlockwirkung, Verletzung oder Tötung durch Kollision sein. Betriebsbedingte Störungen durch Licht sind zumeist dauerhaft.

4 Detailliert untersuchter Bereich

Die Festlegung des detailliert untersuchten Bereiches setzt eine Relevanzprüfung der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen voraus. In der Relevanzprüfung können Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen aufgrund der Lage der Vorkommens- bzw. Habitatflächen zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Entscheidend hierfür sind Wirkräume und Wirkfaktoren sowie Habitatansprüche und Aktionsradien der Arten.

4.1 Relevanzprüfung für die Lebensraumtypen und Arten

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2020 wurden die FFH-Lebensraumtypen aufgenommen. Da das Untersuchungsgebiet zum Zeitpunkt der Erfassungen größer gefasst war und Teile des FFH-Gebietes umschlossen hat, wurden die LRT auch im angrenzenden Bereich des FFH-Gebietes untersucht und dokumentiert. Auf diese Ergebnisse wird im Folgenden zurückgegriffen (vgl. Abbildung 2).

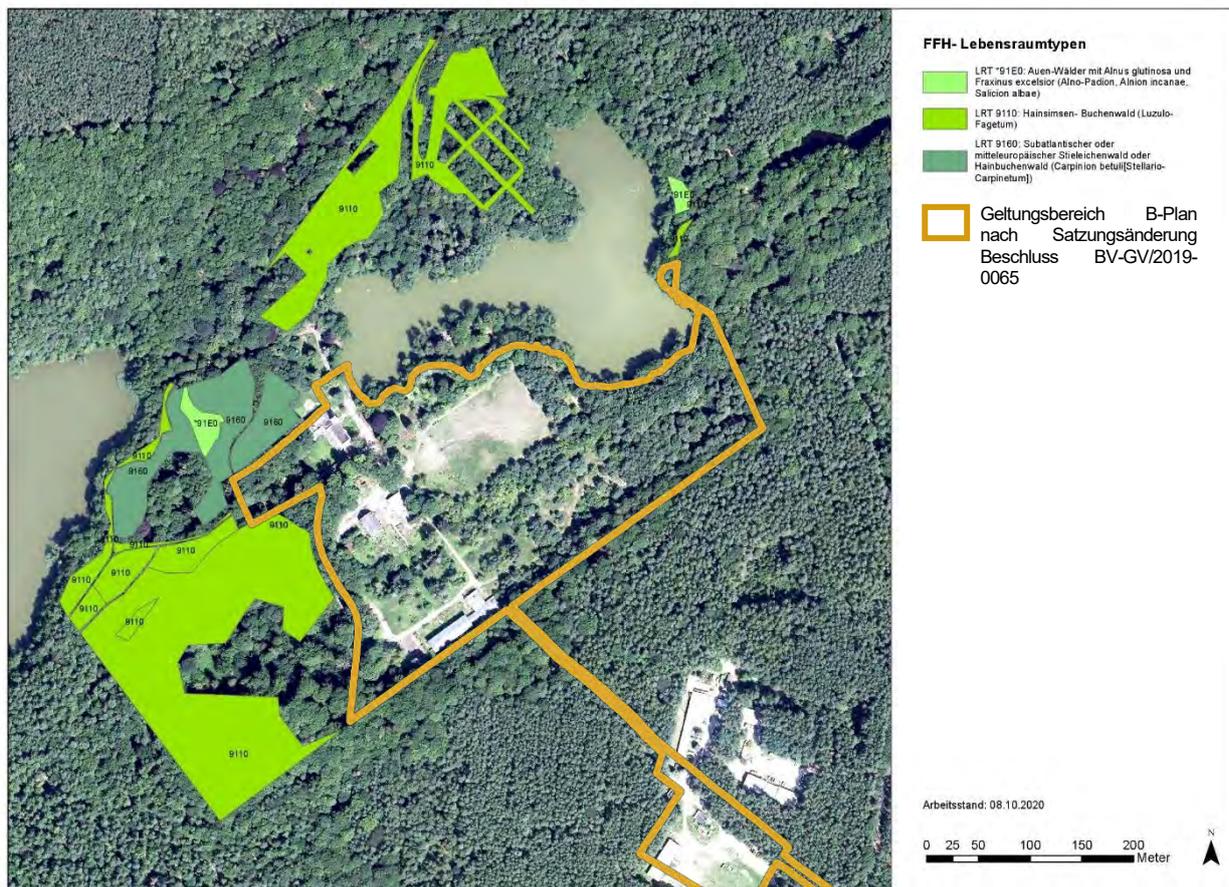


Abbildung 2: FFH-LRT angrenzend an das Plangebiet, aufgenommen 2020; hier relevant LRT 91E0 und LRT 9110, Lage Untersuchungsgebiet circa dargestellt

In den folgenden Tabellen wird die Relevanz der Lebensraumtypen Anhang I und Arten Anhang II der FFH-Richtlinie, welche im Standarddatenbogen benannt werden, in Bezug auf die Wirkfaktoren geprüft. Dem FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ liegt die NSG-Verordnung „Tegeler Fließtal“ zugrunde. Aus diesem Grund werden zusätzlich Pflanzen- und Tierarten aus der NSG-

Planungsgruppe

Verordnung, abzüglich der bereits nach Standarddatenbogen bearbeiteten Arten, betrachtet.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Lebensraumtypen Anhang I gem. (BFN 2006) bzw. MUGV (2012)

Lebensraumtyp		Vorkommen im FFH-Gebiet, Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigung aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Code	Bezeichnung	gem. (MAP, MUGV 2012)		
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kein Vorkommen angrenzend an das Plangebiet.	Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	nein

Lebensraumtyp		Vorkommen im FFH-Gebiet, Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigung aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Code	Bezeichnung	gem. (MAP, MUGV 2012)		
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	<p>Nördlich des Mühlenteichs sowie westlich des Schlosses wurde der Lebensraumtyp dokumentiert. Die Lage erstreckt sich somit außerhalb des Geltungsbereichs, im FFH-Gebiet.</p> <p>Nördliche Flächen werden durch den Mühlenteich vom Geltungsbereich getrennt. Westlich gelegene Flächen beginnen erst jenseits der Zufahrtsstraße und erstrecken sich bis zum Mühlenbecker See.</p>	<p>Anlagebedingte Wirkungen nach W4 sind ebenfalls aufgrund der Entfernung vernachlässigbar.</p> <p>Negative Auswirkungen von Licht werden mittels artenschutzrechtlicher Maßnahme des B-Planes (Beleuchtungseinschränkungen) soweit reduziert, dass sie insbesondere in Verbindung mit der Entfernung keine Rolle spielen.</p> <p>Die baubedingten akustischen sowie optischen Reize werden durch die artenschutzrechtliche Maßnahme des B-Planes (Bauzeitenregelung) hinsichtlich ihres negativen Einflusses auch auf die Flächen und Arten außerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.</p> <p>Die Wirkfaktoren W5 und W6 sind betriebsbedingt. Ein Ausgehen von akustischen sowie optischen Reizen vom Geltungsbereich ist möglich. Zwischen den Flächen des Lebensraumtyps und dem B-Plangebiet sind jedoch Waldflächen vorhanden, die eine abschirmende Wirkung haben. Aufgrund dessen und der Entfernung können entsprechende Störungen ausgeschlossen werden.</p>	nein

Lebensraumtyp		Vorkommen im FFH-Gebiet, Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigung aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Code	Bezeichnung	gem. (MAP, MUGV 2012)		
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Ein kleiner Bereich ca. 100 m nordwestlich des Geltungsbereichs wurde als LRT 91E0* dokumentiert.	<p>Anlagebedingte Wirkungen nach W4 sind ebenfalls aufgrund der Entfernung vernachlässigbar.</p> <p>Negative Auswirkungen von Licht werden mittels artenschutzrechtlicher Maßnahme des B-Planes (Beleuchtungseinschränkungen) soweit reduziert, dass sie insbesondere in Verbindung mit der Entfernung keine Rolle spielen.</p> <p>Die baubedingten akustischen sowie optischen Reize werden durch die artenschutzrechtliche Maßnahme des B-Planes (Bauzeitenregelung) hinsichtlich ihres negativen Einflusses auch auf die Flächen und Arten außerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.</p> <p>Die Wirkfaktoren W5 und W6 sind betriebsbedingt. Ein Ausgehen von akustischen sowie optischen Reizen vom Geltungsbereich ist möglich. Zwischen den Flächen des Lebensraumtyps und dem B-Plangebiet sind jedoch Waldflächen vorhanden, die eine abschirmende Wirkung haben. Aufgrund dessen und der Entfernung können entsprechende Störungen ausgeschlossen werden.</p>	nein

Es verbleibt keine Betroffenheit für einen der im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Tegeler Fließtal“ benannten Lebensraumtypen.

Tabelle 4: Relevanzprüfung Arten Anhang II der FFH Richtlinie

Tabelle 5: Relevanzprüfung für Arten Anhang II der FFH-RL

Art		Vorkommen im FFH-Gebiet und Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Gruppe	Artenname			
Fische	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	<p>Nach dem Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Barnim, Planungsraum K: Tegeler Fließ liegen im FFH-Gebiet Altnachweise der Art von 1990 vor. Im Jahr 2006 konnte ein Vorkommen nicht bestätigt werden. Aufgrund seiner Ansprüche als Fisch der Freiwasserregion großer Fließgewässer und ihrer seenartigen Erweiterungen ist davon auszugehen, dass er bereits damals eher selten vorkam.</p> <p>Seinen Lebensraum hat der Rapfen in rasch strömenden, größeren Fließgewässern mit Kiesgrund, aber auch in größeren Seen sowie im Brackwasser. Er ist ein typischer Fisch der Freiwasserregion großer Fließgewässer und ihrer seenartigen Erweiterungen.</p> <p>Ein Vorkommen der Art im an das Plangebiet grenzenden Mühlenteich kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Mühlenteich entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass im Mühlenteich kein Vorkommen der Art vorhanden ist.</p>	nein

Art		Vorkommen im FFH-Gebiet und Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Gruppe	Artenname			
Säugetier	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	<p>Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv.</p> <p>Im Rahmen des Projektes ist eine Abfrage zu bekannten Fischottervorkommen beim LfU Brandenburg erfolgt, diese blieb unbeantwortet. Aufgrund der Wasserstrukturen ist anzunehmen, dass der Fischotter die Gewässer angrenzend an das Plangebiet als Wandergebiet nutzt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sowie in angrenzenden Flächen sind keine Fortpflanzungsstätten bekannt.</p> <p>da in die Uferbereiche nicht eingegriffen wird und Wirkungen, insbesondere am nördlichen Mühlenteich ausgeschlossen werden können, ist kein Eingriff in das Wandergebiet des Fischotters gegeben. Der Wanderkorridor wird nicht erheblich gestört.</p>	<p>Die baubedingten Wirkfaktoren W1-W3 sind temporär und somit nicht relevant.</p> <p>Die anlagebedingte Wirkung W4 ist für den Fischotter ebenso nicht relevant.</p> <p>Der Fischotter bewegt sich vorrangig direkt am Gewässer. Als Gefahren für die Art werden laut AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E.V. (2021) Straßentod, Fischreusen, Konflikt mit Teichwirtschaften sowie Landschaftszerschneidung und Lebensraumverlust angegeben. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren W5-W7 sind hier nicht abgebildet. Sie haben in ihrer geplanten Intensität keinen relevanten Einfluss.</p>	nein
Fische	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	<p>Nach dem Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Barnim, Planungsraum K: Tegeler Fließ liegen im FFH-Gebiet Vorkommen der Art schwerpunktmäßig im Bereich Mönchsmühle bis zur Autobahn sowie vereinzelt im Bereich Glienicke/ Nordbahn (Nachweise 2006).</p> <p>Die Art bevorzugt sehr strömungsarme Standorte, sumpfige Gewässer und Gräben mit einer lockeren Schlammauflage.</p> <p>Ein Vorkommen der Art im an das Plangebiet grenzenden Mühlenteich kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Mühlenteich entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass im Mühlenteich kein Vorkommen der Art vorhanden ist.</p>	nein

Planungsgruppe

Art		Vorkommen im FFH-Gebiet und Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Gruppe	Artenname			
Fische	Bitterling (Rhodeus amarus)	<p>Die Art bevorzugt stehende, flache und sommerwarme Kleingewässer, die Uferregion von Seen sowie Buchten strömungsarmer Fließgewässer mit meist üppigem Pflanzenwuchs und sandig-schlammigem Grund.</p> <p>Die Art findet keine Erwähnung im Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Barnim, Planungsraum K: Tegeler Fließ. Im Jahr 2006 wurde für die Planung eine Befischung durchgeführt, insgesamt 15,3 km des Tegeler Fließes wurden südlich Zühlsdorf untersucht.</p> <p>Ein Vorkommen der Art im an das Plangebiet grenzenden Mühlenteich kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Mühlenteich entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.</p> <p>Eine Gefährdung der Art ist laut Weltnaturschutzunion IUCN durch Wasserverschmutzung, Unkrautentfernung und den Besatz mit Raubfischen gegeben.</p> <p>Die Wirkfaktoren W1-W7 sind nicht relevant. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>	nein
Amphibien	Kammolch (Triturus cristatus)	<p>Der Mühlenteich wurde im Rahmen der Amphibienkartierung 2020 (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) untersucht. Zur Erfassung von Molcharten geeignete Methoden, wie Sichtbeobachtung und die Verwendung von Wasserfallen (Molchreusen) wurden angewendet. Es konnten keine Kammolche im Mühlenteich nachgewiesen werden. Limitierender Faktor dürfte hier das Vorkommen von räuberischen Fischen sein.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass im Mühlenteich kein Vorkommen der Art vorhanden ist.</p>	nein

Es verbleibt keine Betroffenheit für einen der im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Tegeler Fließtal“ benannten Arten.

Tabelle 6: Relevanzprüfung für zusätzlich benannte Arten nach NSG-Verordnung

Art	Vorkommen im FFH-Gebiet und Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
<p>Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Pflanzenarten:</p> <p>Mondraute (<i>Botrychum lunaria</i>), Sumpf-Calla (<i>Calla palustris</i>), Echtes Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium erythraea</i>), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Großes Zweiblatt (<i>Listera ovata</i>) und Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>)</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens wurden im Jahr 2020 floristische Kartierungen (geschützte Pflanzenarten) durchgeführt. Aufgrund des ehemals größeren Geltungsbereiches wurden an das Plangebiet grenzende Bereiche des FFH-Gebietes mit untersucht.</p> <p>Aufgrund der Kartierergebnisse kann ein Vorkommen von Mondraute, Sumpf-Calla, Echtem Tausendgüldenkraut, Wasserfeder, Großem Zweiblatt und Zungen-Hahnenfuß ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorkommen der Sand-Strohblume wurde nicht innerhalb des FFH-Gebietes erbracht. Individuen der Art wurden im Plangebiet im Bereich des ehemaligen Sportplatzes aufgenommen.</p>	<p>Da die Arten Mondraute, Sumpf-Calla, Echtes Tausendgüldenkraut, Wasserfeder, Großes Zweiblatt und Zungen-Hahnenfuß im zu untersuchenden Bereich nicht vorkommen, haben die Wirkfaktoren keinen negativen Einfluss auf die Pflanzenarten.</p> <p>Die Sand-Strohblume hat ihr Vorkommen außerhalb des untersuchten Bereichs des FFH-Gebietes. Vorkommen im Plangebiet werden im Rahmen der Eingriffsregelung bearbeitet.</p>	<p>nein</p>

Planungsgruppe

<p>Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten:</p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens wurden im Jahr 2020 faunistische Kartierungen durchgeführt. Aufgrund des ehemals größeren Geltungsbereiches wurden an das Plangebiet grenzende Bereiche des FFH-Gebietes mit untersucht.</p> <p>Aufgrund der Kartierergebnisse kann ein Vorkommen von Rohrschwirls sowie der Knoblauchkröte ausgeschlossen werden. Die Habitatansprüche für die Arten sind im Geltungsbereich sowie angrenzend nicht geeignet. Der Rohrschwirl benötigt ausgedehnte Schilfgürtel, die im Bereich des Mühlenteiches wie auch am östlichen Ufer des Mühlenbecker Sees nicht vorhanden sind. Die Knoblauchkröte als typischer Kulturfolger besiedelt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete.</p> <p>Der Eisvogel wurde im Gebiet westlich an den jetzt gültigen Geltungsbereich angrenzend dokumentiert. Der Nachweis über den Moorfrosch wurde am Nordufer des Mühlenteichs sowie am Westufer des Mühlenbecker Sees erbracht (je 1 Individuum).</p>	<p>Da die Arten Rohrschwirl und Knoblauchkröte im zu untersuchenden Bereich nicht vorkommen, haben die Wirkfaktoren keinen negativen Einfluss auf die Arten.</p> <p>Der Brutplatz des Eisvogels sowie weitere Strukturen (Wurzelteller) die für weitere Brutplätze geeignet sind befinden sich außerhalb des Plangebietes. Die Wirkfaktoren W3 und W7 sind für den Eisvogel nicht relevant. Die Art ist mit einer Fluchtdistanz von 80 m relativ störungsempfindlich. Ein entsprechender Radius um den bekannten Brutplatz reicht in das Plangebiet hinein. Hier ist allerdings eine private Grünfläche, keine Baufläche festgesetzt. Die Zufahrtsstraße besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Auswirkungen im Jagdhabitat am Mühlenteich werden ausgeschlossen, da nicht in die Uferbereiche eingegriffen wird. Es kann ausgeschlossen werden, dass die in den Wirkfaktoren W1, W2, W4, W5 und W6 dargelegten optischen und akustischen Reize zu negativen Auswirkungen führen.</p> <p>Der Moorfrosch kommt an den an das Plangebiet angrenzenden Gewässern vor. Es handelt sich um umherstreifende Einzelindividuen. Die Verletzung oder Tötung von Individuen der Art während der Bauphase wird durch artenschutzrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes verhindert. Die Wirkfaktoren W1 – W7 sind für die Art nicht relevant.</p>	<p>nein</p>
--	---	--	-------------

Es verbleibt keine Betroffenheit für einen der benannten Arten.

4.2 Durchgeführte Untersuchungen und Datenlücken

Es konnte im Rahmen der Untersuchung auf Daten des Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Barnim, Planungsraum K: Tegeler Fließ zurückgegriffen werden. Insbesondere in Bezug auf die Lebensraumtypen sowie Amphibienvorkommen konnten eigene Erhebungen aus dem Jahr 2020 aufgegriffen und verwendet werden. Eine Bewertung auf Grundlage der Datenlage ist ausreichend möglich.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Nach dem Urteil zur Westumfahrung Halle (BVerwG 9 A 20.05) ist „grundsätzlich ... jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solche gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.“ (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 85).

Somit wird bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Arten nach Anh. I+II der FFH-RL) nicht mehr die Skala der Beeinträchtigungsgrade (vgl. BMVBW 2004, Merkblatt 39) zu Grunde gelegt, sondern unterschieden nach folgenden drei Kategorien:

ohne Relevanz für das Erhaltungsziel	Die Wirkungen des Vorhabens haben aufgrund ihres Wirkraumes keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Erhaltungsziele sind gänzlich unempfindlich gegenüber den Wirkungen des Vorhabens.
Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt	Die Wirkungen des Vorhabens können aufgrund ihres Wirkraumes Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben bzw. die Erhaltungsziele sind empfindlich gegenüber den Wirkungen des Vorhabens, jedoch verbleiben aufgrund der Wirkintensität und Wirkungsdauer keine nachhaltigen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten bzw. ihr Entwicklungspotenzial.
Erhaltungsziel beeinträchtigt	Die Wirkungen des Vorhabens haben aufgrund ihres Wirkraumes Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Erhaltungsziele sind empfindlich gegenüber den Wirkungen des Vorhabens. Aufgrund der Wirkung ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten bzw. einer Einschränkung des Entwicklungspotenzials zu rechnen.

Ergibt sich die Annahme einer Beeinträchtigung, die sich nachteilig auf das betroffene Erhaltungsziel auswirkt, ist speziell für diesen Wirkpfad eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung abzuleiten.

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

Artikel 1, Buchstabe e) FFH-RL:

„(Der) Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums (ist) die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Artikel 1, Buchstabe i) FFH-RL:

„(Der) „Erhaltungszustand einer Art“ (ist) die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Nach der Relevanzprüfung für Lebensraumtypen Anhang I (vgl. Kapitel 4.1) verbleibt keine Relevanz für untersuchte Lebensraumtypen.

5.3 Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH Richtlinie

Nach der Relevanzprüfung für Arten Anhang II (vgl. Kapitel 4.1) verbleibt keine Relevanz für untersuchte Arten.

5.4 Beeinträchtigung zusätzlich benannter Arten nach NSG-Verordnung

Nach der Relevanzprüfung für nach NSG-Verordnung zusätzlich benannter Arten (vgl. Kapitel 4.1) verbleibt keine Relevanz für untersuchte Arten.

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. soweit zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Es sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

7 Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen

Nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne oder Projekte zu prüfen, die ein Gebiet „einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können“. In EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) heißt es dazu: „Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung erwachsen. [...] In die Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen sollte auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden, so dass kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden können. Es dürfte angebracht sein, die Anwendung der Bestimmung über die Zusammenwirkung auf andere Pläne und Projekte zu beschränken, die tatsächlich vorgeschlagen worden sind.“

Kumulative Wirkungen in erheblichem Maße könnten entstehen, wenn weitere Vorkommen der möglicherweise beeinträchtigten Arten derart belastet werden, dass die Beeinträchtigungen insgesamt als „erheblich“ zu beurteilen sind.

Die anderen Pläne und Projekte müssen einen ausreichenden planerischen Verfestigungsgrad erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Andernfalls können keine rechtssicheren Aussagen über kumulative Beeinträchtigungen formuliert werden.

Pläne und Projekte, die zu Summationseffekten mit dem geplanten Bauvorhaben führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.

8 Gesamtübersicht der Beeinträchtigungen

Tabelle 7: Gesamtübersicht der Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie

1 Durch das geprüfte Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigungen		Beeinträchtigung
baubedingt	W1: Akustische Reize (Schall), baubedingt	Keine Relevanz
	W2: Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), baubedingt	Keine Relevanz
	W3: Licht, baubedingt	Keine Relevanz
anlagebedingt	W4: Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), anlagebedingt	Keine Relevanz
betriebsbedingt	W5: Akustische Reize (Schall), betriebsbedingt	Keine Relevanz
	W6: Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), betriebsbedingt	Keine Relevanz
	W7: Licht, betriebsbedingt	Keine Relevanz
2 Rest- Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung		
-		Nein
3 Durch andere Pläne oder Projekte ausgelöste Beeinträchtigungen		
-		keine bekannt
4 Kumulative Wirkungen		
-		keine bekannt
Gesamtergebnis der Bewertung:		

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I, Arten Anhang II sowie zusätzlich benannten Arten nach NSG-VO durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

9 Zusammenfassung

Das Vorhaben „Schloss und Park Dammsmühle“ liegt direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346304).

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. In der FFH-Vorprüfung ist die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festzustellen. Nur wenn das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt, kann auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) verzichtet werden.

Das Vorhaben nimmt keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch. Prognostizierte Wirkungen und deren mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten wurden hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen bewertet. Bei dieser Beurteilung wurden sowohl Vorgaben des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVWB 2004) als auch die Rechtsprechung (Urteil zur Westumfahrung Halle, Aktenzeichen BVerWG 9 A 20.05) berücksichtigt.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

- Es sind keine Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Es sind keine Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Es sind keine Arten (zusätzlich benannte Arten der NSG-Verordnung) von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es liegen keine kumulativen Wirkungen anderer Projekte oder Pläne mit den Wirkungen des Bauvorhabens vor.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch den Bebauungsplan „Schloss und Park Dammsmühle“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ (DE 3346304) kommt.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung führt das Vorhaben zu keinen nachhaltig negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes.

Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

10 Quellen

Literatur

- BFN (2004): Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere – Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz, Heft 69/2. 693 S.
- BFN (2006): Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fas-Code Gebräuchliche Kurzbezeichnung (BfN) Fassung vom 20.11.2006, RL 2006/105/EG).
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, August 2004.
- BVERWG (Bundesverwaltungsgericht) (2007): Urteil „Westumfahrung Halle“ vom 17. Januar 2007 Aktenzeichen BVerWG 9 A 20.05.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete; Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. - Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer) 367 S.
- LAMPRECHT, H. et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand 06/2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- SYMANK, A. et al. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg.
- STOLLMANN, F (1999): Rechtsfragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung; Natur und Landschaft 74, 1999, S. 473-477.
- TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2020): Bebauungsplan „Schloss und Park Dammsmühle“ Gemeinde Wandlitz, LK Barnim Dokumentation Kartierungen 2020.

Rechtssachen und Rechtsvorschriften

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004): Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2004) 4031), Brüssel.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Durchführungsbeschluss (Eu) 2019/18 Der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Annahme einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 8528).

BBGNATSCHAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“).

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.

4. ERHZV 2016: 4. Erhaltungszielverordnung des Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 70 vom 2. Dezember 2016

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „TEGELER FLIEBTAL“: vom 5. September 2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2015.

Sonstige Quellen

AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E.V. (OTTER-ZENTRUM) (2021): Gefährdung & Schutzmaßnahmen, unter: <https://www.otterspotter.de/gefaehrdung>, abgerufen am 02.07.2021.

LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) (2020): Geoportal: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>, Zugriff am 10.02.2020.